

FAQ zur Verhaltensrichtlinie

1. An wen kann ich mich mit Fragen oder Hinweisen zum Thema Good Governance wenden?

Bei Fragen zur Good Governance Richtlinie oder bei Hinweisen auf eine Pflichtverletzung können Sie sich an jede der im Folgenden genannten Personen wenden:

- *Die speziell für Governance Fragen eingerichtete Ombudsstelle*
- *Den/die Good Governance-Beauftragten der FN/des DOKR*
- *Die Justiziarin der FN*
- *Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands*
- *Ein Mitglied des Präsidiums*
- *Sofern Sie Mitarbeiter/in von FN/DOKR sind, auch an:*
 - *Ihre/n direkten Vorgesetzten oder dessen/deren Vorgesetzten*
 - *Eine/n Personalsachbearbeiter/in aus dem Vorstandsbereich Personal*
 - *Ein Mitglied des Betriebsrats*

2. Wer kann Hinweise abgeben?

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter aber auch Dritte, wie Persönliche Mitglieder oder Mitglieder in angeschlossenen Reitvereinen, können Hinweise auf Pflichtverletzungen abgeben.

3. Welche Hinweise werden von den in Nr. 1 genannten zuständigen Stellen entgegen genommen?

Die zuständigen Stellen nehmen Hinweise auf Gesetzesverletzungen und interne Verstöße entgegen. Ziel ist vor allem die Aufklärung und Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten, Bilanzdelikten und Vermögensschädigungen. Aber auch alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex, z.B. Diskriminierungen, können berichtet werden.

4. Kann ich auch anonyme Hinweise geben?

Ja, insbesondere an die Ombudsstelle, die eine vom Verband unabhängige Anlaufstelle ist, können sich Hinweisgeber auch anonym wenden. Das gilt schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle. Soweit gewünscht, wahrt die Ombudsstelle anschließend gegenüber dem Verband die Anonymität des Hinweisgebers¹.

5. Wie erfolgt die erste Kontaktaufnahme?

Die erste Kontaktaufnahme kann in einem Telefonat, per Email, per SMS, per Post oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

6. Kann ich die zuständige Stelle auch persönlich aufsuchen?

Ja. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine der zuständigen Stellen einschließlich der Ombudsstelle, persönlich aufzusuchen und ein vertrauliches Gespräch zu führen.

¹ Mit dieser und anderen Personenbezeichnungen in diesem und den Verweisdokumenten sind stets Personen oder Personengruppen beiderlei Geschlechts gemeint. Die Wortwahl verfolgt lediglich den Zweck, den Text sprachlich einfacher zu halten.

7. Darf ich als Mitarbeiter/in von FN/DOKR die zuständige Stelle während der Arbeitszeit kontaktieren oder sogar aufsuchen?

Ja.

8. Was passiert mit meinem Hinweis?

Dem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen. Bei einem Hinweis an die Ombudsstelle leitet diese den Hinweis nach vorheriger Prüfung an ihren Ansprechpartner im Verband weiter.

9. Werde ich benachrichtigt, wenn mein Hinweis abgearbeitet worden ist?

Ja. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird der Hinweisgeber im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

10. Wie lange dauert es, bis ein Ergebnis vorliegt?

Das kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Es gibt Hinweise, die innerhalb von wenigen Stunden abschließend bearbeitet werden können. Bei umfangreichen Untersuchungen kann die Bearbeitung mehrere Wochen dauern.

11. Bin ich als Hinweisgeber geschützt?

Ja. Der Hinweisgeber ist geschützt. Jede gegen den Hinweisgeber gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

12. Was passiert, wenn ich einen Hinweis gebe, dieser sich abschließend aber als falsch herausstellt?

Soweit der Hinweis in guter Absicht, d.h. nicht vorsätzlich falsch, gegeben wurde, muss der Hinweisgeber keinerlei Konsequenzen befürchten.

13. Wie wird ein Hinweis bearbeitet, von dem der Ansprechpartner im Verband selbst betroffen ist?

In diesem Fall stellt die Ombudsstelle die optimale Anlaufstelle für Sie dar. Der Ombudsstelle stehen dann verschiedene, unabhängige Ansprechpartner innerhalb des Verbandes zur Verfügung, so dass stets eine Bearbeitung durch eine neutrale Person gewährleistet ist.

14. Wird mir sofort gekündigt, wenn ich selbst von einem Hinweis betroffen bin?

Nein. Es gilt die Unschuldsvermutung. Jedem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen. Erst nach Abschluss des Vorgangs wird über mögliche Maßnahmen entschieden.

15. Wie wird einem Missbrauch der Einrichtung (Denunziantentum) vorgebeugt?

Der Hinweisgeber wird zu Beginn des Gesprächs darüber aufgeklärt, dass ein Missbrauch des Hinweismanagements nicht toleriert wird. Bei einem vorsätzlichen, also wissentlichen

Missbrauch ist auch die Ombudsstelle verpflichtet, die Personalien des Hinweisgebers an das Unternehmen weiterzugeben. In jedem Fall drohen Mitarbeitern bei vorsätzlichem Missbrauch des Hinweismanagements disziplinarrechtliche Konsequenzen.

16. Welche Aufgaben hat die Ombudsstelle?

Alle Mitarbeiter und Mitglieder haben das Recht, auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder internen Regeln schließen lassen. Die Ombudsstelle nimmt diese Hinweise entgegen. Sie bietet einen rechtlich geschützten und vertraulichen Bereich außerhalb des Verbandes an. Sie klärt die Hinweisgeberin/ den Hinweisgeber über ihre/ seine Rechte und das weitere Vorgehen auf. Nur mit dem Einverständnis der Hinweisgeberin / des Hinweisgebers leitet die Ombudsstelle den Hinweis an ihren Ansprechpartner im Verband weiter.

Die Ombudsstelle kann als Vertrauensperson in den Vorgang einbezogen werden. Sie steht dem Hinweisgeber jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

17. Kann ich sicher sein, dass die Ombudsstelle nur soweit Informationen weitergibt, wie ich es ihr erlaube?

Ja. Allein der Hinweisgeber entscheidet darüber, welche Informationen er an die Ombudsstelle gibt und welche Informationen die Ombudsstelle im zweiten Schritt an den Verband weitergeben soll. Nur bei missbräuchlicher Verwendung, d.h. bei vorsätzlich falschen Hinweisen, ist die Ombudsstelle befugt, auch gegen den Willen des Hinweisgebers Informationen weiterzugeben. Darüber klärt die Ombudsstelle beim ersten Kontakt auf.

18. Kann ich mich an die Ombudsstelle wenden und erst am Ende des Gesprächs entscheiden, ob der Sachverhalt und/oder meine Personalien an das Unternehmen weitergegeben werden?

Ja. Die Ombudsstelle kann zunächst völlig vertraulich kontaktiert werden. Die Ombudsstelle klärt den Hinweisgeber über seine Rechte zu Beginn des Gespräches auf. Erst am Ende des Gespräches entscheidet der Hinweisgeber dann, ob und in welcher Form die Informationen an den Verband weitergegeben werden sollen.

19. Kostet es mich etwas, wenn ich die Ombudsstelle in Anspruch nehme?

Nein, die Ombudsstelle kann von jedem kostenfrei in Anspruch genommen werden.

20. Wird die Ombudsstelle „mein Anwalt“, wenn ich Kontakt mit ihr aufnehme?

Nein, die Ombudsstelle darf einen Hinweisgeber nicht in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vertreten. Deshalb kann und darf die Ombudsstelle auch keine Schritte einleiten, um die individuellen Rechte oder Ansprüche des Hinweisgebers gerichtlich durchzusetzen.

21. Ist die Ombudsstelle tatsächlich unabhängig?

Ja. Die Ombudsstelle wird als selbständige/r und unabhängige/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen durch den Verband hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Die Ombudsstelle entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit sie einen ihm unterbreiteten Sachverhalt an das Unternehmen weitergeben darf.

22. Wie werden Datenschutz und Datensicherheit eingehalten?

Die Ombudsstelle stellt die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person(en). Der Datenschutzbeauftragte des Verbands prüft regelmäßig die Datenschutzkonformität des Hinweismanagements.

23. Soll ich mich auch an die Ombudsstelle wenden, wenn ich mich selbst strafbar gemacht haben könnte?

Die Ombudsstelle kann auch dann kontaktiert werden, wenn sich der Hinweisgeber selbst strafbar gemacht haben sollte. Zum einen kann die Ombudsstelle den Hinweisgeber über seine Rechte aufklären, zum anderen wird eine Selbstanzeige im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses positiv bewertet und kann in einem möglichen späteren Gerichtsverfahren strafmildernd wirken.

24. Ist die Ombudsstelle verpflichtet, den Hinweis auf eine Straftat unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben?

Nein. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen bei wirklich schwerwiegenden Straftaten besteht für jedermann die Pflicht, den Hinweis auf eine Straftat an eine Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

25. Muss die Ombudsstelle meine Identität preisgeben, wenn sie in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen wird?

Nein. Sollte die Ombudsstelle in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird sie den Namen und die Identität des ratsuchenden Hinweisgebers nur dann offenbaren, wenn ihr dies sowohl vom Verband als auch von dem Hinweisgeber ausdrücklich gestattet worden ist.

26. Was ist der/die Good Governance Beauftragte?

Die Position des Good Governance Beauftragte/n ist ein Ehrenamt innerhalb der FN bzw. des DOKR. Der/die Good Governance Beauftragte wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Governance Beauftragte darf keinem gewählten Gremium von FN/DOKR angehören.

27. Welche Aufgaben hat der/die Good Governance Beauftragte?

Der/die Good Governance Beauftragte hat eine präventiv beratende Funktion. Er berät alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen, um sie bei der Vermeidung von Pflichtverletzungen zu unterstützen (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten). Der/die Governance-Beauftragte legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung/dem Verbandsrat einen Good Governance Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde.

28. Kann ich mich auch mit Hinweisen auf Pflichtverletzungen an den Good Governance Beauftragten wenden?

Ja. Der Good Governance Beauftragte hat zwar grundsätzlich eine präventive Funktion, dennoch nimmt er auch Hinweise auf bereits begangene Pflichtverletzungen entgegen. In diesem Fall wird er die Hinweise zur weiteren Bearbeitung an seinen Ansprechpartner im Verband weiterleiten.